

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4762
Urteil Nr. 173/2009 vom 29. Oktober 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 46 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Februar 2009 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen insbesondere im Bereich der Statuten und Befähigungsnachweise für die Personalmitglieder des Hochschulwesens und zur Gründung von Studentenräten innerhalb der höheren Institute für Architektur, erhoben von Denis Dubois.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 12. August 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. August 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Denis Dubois, wohnhaft in 6001 Marcinelle, avenue de la Petite Suisse 25, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 46 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Februar 2009 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen insbesondere im Bereich der Statuten und Befähigungsnachweise für die Personalmitglieder des Hochschulwesens und zur Gründung von Studentenräten innerhalb der höheren Institute für Architektur (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Mai 2009).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmung.

Durch Anordnung vom 1. September 2009 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 22. September 2009 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 17. September 2009 bei der Kanzlei einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. September 2009

- erschienen
- . RA E. Balate, in Mons zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret bestimmte Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 8. Februar 1999 über die Ämter und Befähigungsnachweise der Mitglieder des Lehrpersonals der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschulen (nachstehend: das Dekret vom 8. Februar 1999):

« Niemand kann das Amt als Professor, als Hauptdozent oder als Dozent ausüben, wenn er nicht Inhaber des Diploms eines Doktors der Medizin, eines Doktor der Veterinärmedizin, eines Doktors nach Verteidigung einer Doktorarbeit, eines Apothekers, eines Ingenieurs oder eines Lehrbefähigten für den Hochschulunterricht ist oder wenn er nicht Inhaber einer der in § 2 erwähnten Befähigungsnachweise ist oder wenn die Bestimmungen von § 3 nicht auf ihn angewandt wurden.

[...]

§ 2. Die Befähigungsnachweise im Sinne von § 1 können auch ausländische Befähigungsnachweise sein, die in Anwendung des Gesetzes vom 19. März 1971 oder von Artikel 36 des Dekrets vom 5. September 1994 als gleichwertig oder in Anwendung von Artikel 4^{quater} des Erlasses der Exekutive der Französischen Gemeinschaft vom 22. April 1969 als entsprechend anerkannt worden sind.

§ 3. Die Regierung kann auf eine befürwortende Stellungnahme des Allgemeinen Rates hin annehmen, dass eine berufliche oder wissenschaftliche Bekanntheit in Verbindung mit dem zu vergebendem Amt und den zu vergebenden Vorlesungen die in § 1 beschriebenen Befähigungsnachweise persönlich ersetzt.

Der Allgemeine Rat gibt seine Stellungnahme auf der Grundlage von Akten ab, die durch die Bewerber einzureichen sind. Diese Akten beinhalten insbesondere die Dokumente bezüglich der Befähigungsnachweise und Verdienste, der sachdienlichen Berufs- und Lehrererfahrung, die Erwähnungen wissenschaftlicher Publikationen und pädagogischer Arbeiten sowie die Belege für verschiedene Berufserfahrungen ».

B.2.1. Artikel 46 des Dekrets vom 19. Februar 2009 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen insbesondere im Bereich der Statuten und Befähigungsnachweise für die Personalmitglieder des Hochschulwesens und zur Gründung von Studentenräten innerhalb der höheren Institute für Architektur (nachstehend: das Dekret vom 19. Februar 2009) streicht in Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 8. Februar 1999 die Wörter « eines Doktors der Medizin, eines

Doktors der Veterinärmedizin » sowie die Wörter « eines Apothekers, eines Ingenieurs oder eines Lehrbefähigten für den Hochschulunterricht ».

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass vorbehaltlich der Paragraphen 2 und 3 von Artikel 4 des Dekrets vom 8. Februar 1999 und vorbehaltlich der in Artikel 48 dieses Dekrets vorgesehenen Übergangsbestimmung, so wie sie durch Artikel 48 des Dekrets vom 12. Februar 2009 eingeführt wurde, fortan nur die Personen, die im Besitz eines nach Verteidigung einer Doktorarbeit verliehenen Dokortitels sind, zur Ausübung der Ämter als Professor, als Hauptdozent oder als Dozent zugelassen sind.

In der Begründung des Dekrets vom 19. Februar 2009 heißt es:

« Durch diesen Artikel soll das Amt als Dozent den Inhabern der erforderlichen Befähigungsnachweise im Sinne von Anlage 2, ergänzt durch eine Doktorarbeit, vorbehalten werden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2008-2009, Nr. 644/1, S. 15).

Artikel 46 des Dekrets vom 19. Februar 2009 stellt die angefochtene Bestimmung dar.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 78 des Dekrets vom 19. Februar 2009 tritt der angefochtene Artikel 46 am 15. September 2009 in Kraft.

In Bezug auf das Interesse

B.3.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage - insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4. Der Kläger ist Doktor der Medizin, Inhaber eines pädagogischen Befähigungsdiplooms und einer Diplomarbeit zur Lehrbefähigung für den Hochschulunterricht; er lehrt verschiedene Fächer an der « Haute Ecole Provinciale de Charleroi - Université du Travail », paramedizinische Kategorie.

Er führt an, die angefochtene Bestimmung entziehe ihm die Möglichkeit, sich um Stellen zu bewerben, für die er bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung alle erforderlichen Bedingungen erfüllt habe; er nennt im vorliegenden Fall eine Stelle als Dozent im paramedizinischen Bereich sowie Funktionen des Rangs 2 im Sektor der Heilgymnastik und im paramedizinischen Sektor.

B.5. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse des Klägers an der Klageerhebung auf Nichtigkeitserklärung und folglich auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung in Abrede, da im Gegensatz zur Auffassung des Klägers diese Bestimmung es ihm nicht verbiete, sich um ein Amt als Professor oder Dozent an einer Hochschule zu bewerben.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist dabei auf Artikel 181 Absatz 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, aufgrund dessen eine Gleichwertigkeit zwischen dem Grad als Lehrbefähigter für den Hochschulunterricht, der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets erlangt worden sei, und dem Grad als Doktor im Sinne dieses Dekrets, nämlich einem nach Verteidigung einer Doktorarbeit erlangten Grad als Doktor bestehe. Angesichts dieser Gleichwertigkeit stellt die Regierung der Französischen Gemeinschaft fest, dass dem Kläger, der eine Lehrbefähigung für den Hochschulunterricht besitze, nicht die Möglichkeit entzogen werde, sich um ein Amt als Professor oder als Dozent an einer Hochschule zu bewerben.

In der Sitzung vom 22. September 2009 richtete sich der Kläger in diesem Punkt nach dem Ermessen des Hofes.

B.6.1. Artikel 181 Absatz 3 des vorerwähnten Dekrets vom 31. März 2004 bestimmt:

« Ein akademischer Grad als Doktor, der nach Verteidigung einer Doktorarbeit erlangt wurde, oder als Lehrbefähigter für den Hochschulunterricht vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets ist gleichwertig mit dem Grad als Doktor im Sinne dieses Dekrets ».

B.6.2. Diese Bestimmung der Gleichwertigkeit in Kapitel VII « Allgemeine Übergangsbestimmungen » des Dekrets vom 31. März 2004 hat zur Folge, dass der Kläger in seiner Eigenschaft als Lehrbefähigter für den Hochschulunterricht einer Person gleichgestellt ist, die im Besitz eines nach Verteidigung einer Doktorarbeit verliehenen Dokortitels ist, so dass er über den erforderlichen Befähigungsnachweis verfügt, um das Amt als Professor oder Dozent an einer Hochschule auszuüben.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung und die Klage auf Nichtigkeitserklärung beruhen also auf einer falschen Auslegung der Tragweite der angefochtenen Bestimmung.

B.6.3. Folglich scheint der Kläger in seiner Eigenschaft als Lehrbefähigter für den Hochschulunterricht nicht direkt und nachteilig durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein zu können.

B.7. Da die Nichtigkeitsklage unzulässig erscheint, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens